

~~608~~

768

Bestimmung des Korns
T. 2. 11

P. 2. 11

back from paper of Fide

J. S. S. 1857.

Stadt **Amtsrevisorat** Mannheim

Gemeinde Mannheim

Kauf = Urkunde

Kauf- und Tausch-Buch Theil

Nro.

Seite

Kund und zu wissen:

Nach dem dahier aufbewahrten

Auszuge ~~verkauft~~

Sub am 5^{ten} Mai v. J. bei der Vernehmung

Gussf. Huthausmeister Mannheim bewirkt
den Abzug von der Längung und

San Augustin, der firsigen Leutgen und
Zimmern, der St Georg Piltz der zur Grah.

an
muss es nunstverbanen Kunstkinder
Leonhard Seitz unser gesünder Grub

im Quadrate Litera Zwei Nummer 115
folgende Eigenschaft

f. Litera P. 2. N^o II: / so wie es gegenwärtig
zust, mit allen Knechten und Leuten
anvertraut —

Dem Sie Herrn von ...

3510 fl.

fragm:

Freitag.
Dreitausend Fünfhundert
Zehn Gulden

Einvernehmliche Kaufkraft hat sich folgendermaßen:

I Leonhard Seitz ist im Grundbüchse Band 8 Blatt 115 am 5^{ten} August 1825 als eigentlicher Inhaber im Quadrate Litera P. 2. 2. 2. eingetragen.

II Einvernehmliche Kaufkraft hat sich folgendermaßen:

1) Handbuch Band 20 Blatt 224 am 12^{ten} Juni 1837 im bedingten Handbuch zu Gunsten des Heinrich Spiess für 1100 fl. wärlig

Silberfundant Goldener

2) Handbuch Band 20 Blatt 224 am 12^{ten} Juni 1837 im bedingten Handbuch zu Gunsten des Heinrich Spiess für 1600 fl. wärlig

Silberfundant Silberfundant Goldener

3) Handbuch Band 28 Blatt 140 am 23 September 1843 im bedingten Handbuch zu Gunsten des Heinrich Spiess für 300 fl.

Einvernehmliche Kaufkraft hat sich folgendermaßen:

4) Handbuch Band 35 Blatt 174 am 15 Oktober 1850 im bedingten Handbuch zu Gunsten des C. M. Grohe für 300 fl.

Einvernehmliche Kaufkraft hat sich folgendermaßen:

Bedingungen.

1) Der Kauffchilling ist

zu bezahlen.

2) Es wird das Gütermaas ~~gewährt.~~

3) Für die auf der Liegenschaft haftenden Gülden, Bodenzinse und dergleichen wird ~~Gewährschaft~~ geleistet.

4) Kosten bezahlt d. Käufer

5)

Der Kauffchilling muß am ersten July
des Jahres auf einmal bar bezahlt und
jedemfalls vom Tage der Grundveräußerung
an mit fünf Prozent verzinst werden.
Das Gütermaas wird nicht gewünscht.
Das Grundstück vom Tage der Grundveräußerung
an der Grundveräußerung an den Käufer in
Lehen und Grund über. Der Käufer hat
zu thun, daß der Käufer das Grundstück
auf dem Grundstück bestehende Antheile und
Grundbesitz-Abgaben übernimmt
und bezahlt.

Die sonstigen Rechte, Gewinne
und Antheile des Grundbesitzes hat der Käufer
zu bezahlen;

hingegen werden die Grundveräußerungs-
Kosten von der Masse getragen.

Beide Theile haben versprochen, den Vertrag unverbrüchlich zu halten, das Ortsgericht hat denselben gewährt, und beurkundet, daß die verkaufte Liegenschaft reines Eigenthum, und mit andern als den genannten Pfandlasten nicht beschwert sey; worauf vom Amtsrevisorat nach geschehener Prüfung der Rechts-Erfordernisse gegenwärtiger Kaufbrief ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt wurde.

Manheim den 25 September 1854

In fünf und zwanzigsten September d. J. sind zur Einnahme
fünftzig Pfund.

Der Stadt-Amtsrevisor und Registrator



Amthaus

coll.
Falk

Kaufbrief

für

Zimmmeister H. Georg
Pilschwein

über

die am 5ten Mai 1854

von + Leutnant Leonhard

Seitzwein

verkaufte, innen genannte Liegenschaft.

Gebühren:	fl.	fr.
Porteln	9.	15
Siegel		
Stempel		
Siegelgebühr des Amtsdieners		

zusammen :. 9. 15.

N. D. No. 6093.

Ammonienstr. 87/45.
reg. v. 196